



GRÜNES BAND HESSEN

Eine Chance für die Region:
Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“



EINE CHANCE FÜR DIE REGION: DAS NATIONALE NATURMONUMENT „GRÜNES BAND HESSEN“

Die stark befestigten Sicherungsanlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze führten im Nebeneffekt dazu, dass sich entlang des Grenzstreifens in einer dünn besiedelten Region eine einzigartige Naturlandschaft mit schützenswerten Biotopstrukturen entwickeln konnte. Nach dem Fall des „Eiser-

nen Vorhanges“ entwickelten sich erste Initiativen, den ehemaligen Grenzstreifen mit der Bezeichnung „Grünes Band“ als Erinnerungslandschaft und gleichzeitig als Biotopverbundsystem für den Natur- und Artenschutz zu entwickeln.

Vom Eismeer bis zum Schwarzen Meer: Ein europäisches Grünes Band

Inzwischen ist aus der Idee ein internationales Anliegen geworden, ein europäisches Grünes Band vom Eismeer bis zum Schwarzen Meer auszuweisen. In Deutschland haben bereits die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen den Streifen als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Noch fehlt allerdings der Lückenschluss im Grünen Band auf hessischer

Seite. Im Herbst 2019 hat sich die Umweltministerkonferenz (UMK) einmütig für ein Grünes Band Deutschland ausgesprochen. Der hessische Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, die Flächen im Anschluss an das Grüne Band Thüringen auf der hessischen Seite als Nationales Naturmonument (NNM) auszuweisen.



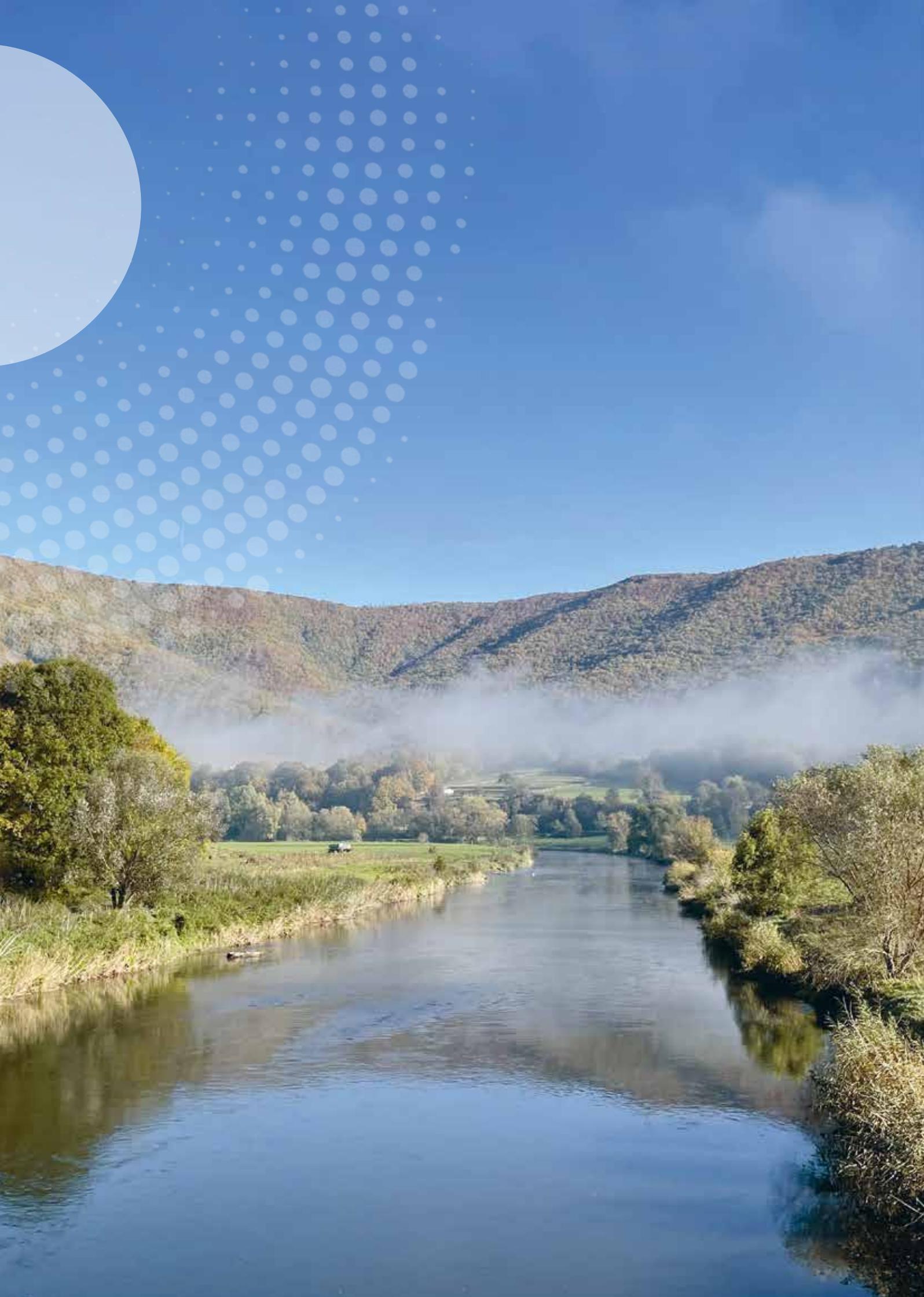
Das Wichtigste auf einen Blick

- . ca. 260 km Länge
- . 3 Landkreise mit 21 Kommunen
- . ca. 8.261 ha
- . Lückenschluss im europäischen Grünen Band durch die Verbindung vorhandener Schutzgebiete
- . Grenzübergreifender Biotopverbund mit Thüringen
- . Gezielte Förderung touristischer und landwirtschaftlicher Entwicklung

BEWAHRUNG EINZIGARTIGER BIOTOPE

Mit der Ausweisung des Grünen Bandes soll der ehemalige Grenzstreifen als Erinnerungslandschaft mit landeskundlicher, wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung bewahrt werden. Dieser national bedeutsame Raum stellt ein eindringliches und lebendiges Zeugnis der deutsch-deutschen Geschichte dar. Besonderer Schutzzweck des Nationalen

Naturmonuments ist insbesondere, die Seltenheit und besondere Eigenart, die Verbindung vielfältiger Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften sowie die national bedeutsame, großflächige Verbundstruktur und außergewöhnliche Wertigkeit des Gebietes zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.



BIOTOPVERBUND ENTLANG DER EHEMALIGEN INNERDEUTSCHEN GRENZE

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ hat eine Größe von ca. 8.261 ha (Stand Dezember 2021). Von den Flächen befinden sich 48 % in öffentlichem Besitz (Bund, Land, Kreise, Kommunen). Das Grüne Band besteht aus einem Korridor, der entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze, der heutigen Landesgrenze zu Thüringen, verläuft. Es schließt

somit direkt an das thüringische Grüne Band an und bildet einen grenzübergreifenden Biotopverbund. Das Grüne Band Hessen verläuft auf einer Länge von rund 260 Kilometer durch drei Landkreise und 21 Kommunen. Die Breite des Bandes variiert, da es im Sinne eines Biotopverbundes bestehende Schutzgebiete, insbesondere Naturschutzgebiete, einbezieht.

BEREICHE EINES HESSISCHEN NATIONALEN NATURMONUMENTS

Das Grüne Band gliedert sich inhaltlich in vier Zonen:

Zone I: Kernflächen

Diese Zone besteht aus Flächen mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung. Schon heute stehen diese Flächen als Naturschutzgebiete oder Kernflächen von Hessen-Forst unter besonderem Schutz. In der Zone I gelten die Vorschriften wie sie in Naturschutzgebieten grundsätzlich geregelt bzw. bereits vorhanden sind. Zone I umfasst somit die Kernbereiche des geplanten Naturmonumentes.

Zone II: Bestehende Schutzgebiete

Bereiche mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung finden sich in Zone II. Ein großer Anteil ist Bestandteil des Natura2000-Netzes der EU (FFH- und Vogelschutzgebiete) und weist ebenfalls schon heute einen Schutzstatus auf. Hier sind entsprechende Entwicklungsziele in Verbindung mit einhergehenden Förderprogrammen umzusetzen. Der Vertragsnaturschutz spielt hier eine große Rolle.

Zone III: Förderzone

In Zone III finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne derzeitige besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Diese Flächen haben jedoch eine unverzichtbare Verbundfunktion. Die Umsetzung von Maßnahmen soll mittel- bzw. langfristig über freiwillige Vereinbarungen (z.B. Nutzungsvereinbarungen, Ankauf, Pacht) erfolgen.

Zone IV: Kulturhistorische Erinnerungspunkte

Die Zone IV umfasst kulturhistorische Erinnerungspunkte (auch Exklaven), wie zum Beispiel die Orte des Wanfrieder Abkommens oder Point Alpha.

Zone	LK Werra-Meißner	LK Hersfeld Rotenburg	LK Fulda	Gesamtes NNM	Prozentualer Anteil
Zone I: Kernflächen	1.378 ha	437 ha	610 ha	2.425 ha	29 %
Zone II: Bestehende Schutzgebiete	2.349 ha	1.039 ha	1.199 ha	4.587 ha	56 %
Zone III: Förderzone	513 ha	427 ha	298 ha	1.238 ha	15 %
Zone IV: Kulturhistorische Erinnerungspunkte	0 ha	0 ha	11 ha	11 ha	0,1 %
Gesamtsumme NNM	4.240 ha	1.903 ha	2.118 ha	8.261 ha	100 %
Zone IV: Erinnerungspunkte (Anzahl)	18	6	5	34	

Insgesamt beträgt die Fläche der Naturschutzgebiete innerhalb der NNM-Kulisse 1.753,2 ha, was einen Anteil von 21 % der Gesamtkulisse bedeutet. Die Fläche der FFH-Gebiete inner-

halb der NNM-Kulisse beträgt 3.910,92 ha, was einen Anteil von 47 % und damit rund die Hälfte der Gesamtkulisse ausmacht.

Flächenkategorie	Flächengröße	Anteil
Waldflächen	5.562 ha	67 %
Offenlandflächen	2.160 ha	26 %
Sonstige Flächen	538 ha	7 %
Gesamtfläche	8.261 ha	100 %

ERINNERUNGSLANDSCHAFT MIT REGIONALEM ENTWICKLUNGSPOTENZIAL

Die Stärkung der touristischen Infrastruktur (z.B. Themenwanderwege und Radwegführungen) sowie die landwirtschaftliche Entwicklung sollen durch das Nationale Naturmonument und spezielle Förderschwerpunkte maßgeblich vorangetrieben werden. Auch soll die Entwicklung der Erinnerungspunkte gezielt gefördert werden. Die Erweiterung des

Grünen Bandes in Hessen vervollständigt gleichberechtigt mit dem Grünen Band in Thüringen die Erinnerungskultur entlang der hessisch-thüringischen Grenze um Aspekte aus dem ehemals westdeutschen Blickwinkel. Damit gehört auch der hessische Teil entlang der „Zonengrenze“ zur einzigartigen Erinnerungslandschaft des Grünen Bandes.

Das Grüne Band als Weltnatur- und -kulturerbe

Die jahrzehntelange Grenzsituation hat auch die Landschaft westlich der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze geprägt. So wurde nicht nur der eigentliche Grenzstreifen des Grünen Bandes in Thüringen geprägt, sondern auch die angrenzende Landschaft im Westen wurde durch die fast 40-jährige isolierende Grenzsituation maßgeblich

beeinflusst. Aufgrund des historischen Wertes ist dieser Raum national bedeutsam. Die Überlegungen zu einem europaweiten gemischten Weltnatur- und -kulturerbe bieten ein bedeutendes Entwicklungspotenzial für die gesamte Region des Grünen Bandes.





Grünes Band Deutschland

IMPRESSUM

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de

Gestaltung:

Loan Nguyen (HMUKLV)

Druck:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Bildhinweise:

Titel- Rückseite: © BUND Fachbereich Grünes Band/Klaus Leidorf, Seite 2 und 3: © Eduard - stock.adobe.com, Seite 4: © Annika Wiemer (HMUKLV), Seite 7 links: © Hartmut Mai (HMUKLV), Seite 7 rechts: © Matthias - stock.adobe.com

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere eine Verteilung dieser Druckschrift auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.